

**HINWEIS ZUM
ENTSCHÄDIGUNGSFON
DS FÜR ANLEGER**

MITRADE EU LIMITED

1. Einführung

(1) Mitrade EU Limited („**Mitrade**“ oder das „**Unternehmen**“), ist eine von der Cyprus Securities and Exchange Commission (der „**CySEC**“) unter der Lizenznummer 438/23 autorisierte und lizenzierte Wertpapierfirma. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Wertpapierdienstleistungen und -Aktivitäten sowie regulierte Märkte von 2017, L. 87(I)/2017 (das „**Gesetz**“), ist das Unternehmen Mitglied des Entschädigungsfonds für Anleger (der „**ICF**“ oder der „**Fonds**“).

2. Zweck

(1) Das Hauptziel des Fonds ist es, die Ansprüche der geschützten Kunden gegenüber den Mitgliedern des Fonds zu sichern, falls das betroffene Mitglied aufgrund seiner finanziellen Umstände nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Der Fonds entschädigt Geschützte Kunden gemäß den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen für Ansprüche, die aufgrund der Nichterfüllung folgender Verpflichtungen durch das Mitglied entstehen:

- a) Rückzahlung der Gelder, die Geschützten Kunden geschuldet werden oder ihnen gehören und in ihrem Namen im Zusammenhang mit Anlageoperationen gehalten werden; oder
- b) Rückgabe aller Finanzinstrumente, die Kunden gehören und in ihrem Namen im Zusammenhang mit Anlagegeschäften gehalten, verwaltet oder verwahrt werden, an die betreffenden Kunden.

3. Geschützte Kunden

(1) Der Fonds deckt alle Kunden von Mitrade ab, mit Ausnahme derjenigen, die in die folgenden Kategorien fallen:

- a) Institutionelle und professionelle Investoren, einschließlich:
 - Investmentgesellschaften;
 - Rechtsträger, die mit Mitrade verbunden sind und im Allgemeinen zur gleichen Unternehmensgruppe gehören
 - Banken
 - Genossenschaftliche Kreditinstitute
 - Versicherungsgesellschaften
 - Kollektive Anlageorganisationen in übertragbaren Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften
 - Sozialversicherungsträger und -Fonds
 - Investoren, die vom Unternehmen auf Anfrage als professionelle Kunden anerkannt werden (d.h. **Wahlweise professionelle Kunden**).
- b) Supranationale Institutionen, Regierungs- und zentrale Verwaltungsbehörden.
- c) Provinz-, Regional-, lokale und kommunale Behörden.

- d) Unternehmen, die enge Verbindungen zum Unternehmen haben.
- e) Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter des Unternehmens.
- f) Aktionäre von Mittrade, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital von Mittrade mindestens 5 % des Aktienkapitals beträgt, oder deren Partner, die persönlich für die Verpflichtungen von Mittrade haften, sowie Personen, die für die Durchführung der Finanzprüfung von Mittrade verantwortlich sind, wie beispielsweise die qualifizierten Wirtschaftsprüfer.
- g) Investoren, die in Firmen, die mit dem Unternehmen und im Allgemeinen mit der Unternehmensgruppe, zu der Mittrade gehört, verbunden sind, Positionen oder Aufgaben haben, die den unter den Punkten (e) und (f) aufgeführten entsprechen.
- h) Bis zu Verwandten zweiten Grades und Ehepartnern der in den Absätzen (e), (f) und (g) genannten Personen sowie Dritten, die im Auftrag dieser Personen handeln.
- i) Anleger-Kunden von Mittrade, die für Tatsachen im Zusammenhang mit Mittrade verantwortlich sind, die zu finanziellen Schwierigkeiten geführt oder zur Verschlechterung der finanziellen Lage beigetragen haben, oder die von diesen Tatsachen profitiert haben.
- j) Andere Firmen, die zur gleichen Gruppe gehören.
- k) Investoren in Form eines Unternehmens, das aufgrund seiner Größe nicht berechtigt ist, eine zusammenfassende Bilanz gemäß dem Gesellschaftsrecht oder einem entsprechenden Gesetz eines Mitgliedstaates zu erstellen.

(2) In den Fällen der oben genannten Absätze (e), (f), (g), (h) und (j) setzt der Fonds die Zahlung von Entschädigungen aus und informiert die betroffenen Parteien entsprechend, bis eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, ob solche Fälle zutreffen.

4. Abgedeckte Dienstleistungen

(1) Abgedeckte Dienstleistungen sind die von Mittrade bereitgestellten Investitions- und Nebendienstleistungen, die auf der Lizenz des Unternehmens (Lizenz Nr. 438/2023), ausgestellt von der Cyprus Securities and Exchange Commission, aufgeführt sind.

5. Verfahren zur Entschädigungszahlung

(1) Der Fonds leitet das Verfahren zur Entschädigungszahlung ein, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die CySEC hat festgestellt, dass das Unternehmen gegenwärtig nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen und Pflichten aus den Ansprüchen ihrer Investoren-Kunden nachzukommen, aus Gründen, die direkt mit ihrer finanziellen Lage zusammenhängen und hinsichtlich derer keine absehbare Aussicht auf Verbesserung in naher Zukunft besteht, oder;
- b) ein Gericht der Republik hat eine Entscheidung getroffen, aus Gründen, die direkt mit der finanziellen Lage des Unternehmens zusammenhängen, die die Fähigkeit der Investoren, Ansprüche gegen sie geltend zu machen, aussetzt.

(2) Die CySEC wird innerhalb einer angemessenen Frist ihre Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens zur Entschädigungszahlung durch den Fonds bekannt geben und die relevanten Informationen auf ihrer Website veröffentlichen.

- (3) Nach Beginn des Verfahrens zur Entschädigungszahlung wird der Fonds so schnell wie möglich, in mindestens zwei Zeitungen mit nationaler Reichweite, eine Einladung an die abgedeckten Kunden veröffentlichen, ihre Ansprüche gegen das Unternehmen aus abgedeckten Dienstleistungen geltend zu machen. Die Einladung umreißt das Verfahren für die Einreichung der relevanten Entschädigungsanträge, die Frist für die Einreichung und den Inhalt solcher Anträge. Die genannte Veröffentlichung wird umgehend der CySEC mitgeteilt, die die Veröffentlichung auf ihrer Website veröffentlicht.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens hat der Fonds:
 - a) eine Entscheidung zu erlassen, die die Kunden des Unternehmens auflistet, den Betrag an Geld bestimmt, auf den jeder von ihnen Anspruch hat, und diese innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrer Erlassung der CySEC und dem Unternehmen mitzuteilen; Die genannte Entscheidung wird auch die Kunden auflisten, denen keine Entschädigung gezahlt wird, und die Gründe dafür;
 - b) jedem betroffenen Kunden so schnell wie möglich seine Entscheidung mitzuteilen.

6. Bedingungen für die Entschädigungszahlung

- (1) Die Zahlung der Entschädigung durch den Fonds erfordert Folgendes:
 - a) die Einleitung des Verfahrens zur Entschädigungszahlung;
 - b) die Existenz eines gültigen Anspruchs eines geschützten Kunden gegen das Unternehmen, der sich aus einer Investitionsoperation ergibt;
 - c) die fristgerechte Einreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars gemäß der Richtlinie DI87-07 der CySEC;
 - d) dass die Ansprüche nicht aus Transaktionen stammen, für die eine strafrechtliche Verurteilung wegen Geldwäsche vorliegt;
 - e) dass keine laufenden strafrechtlichen Verfahren gegen den geschützten Kunden wegen Geldwäsche vorliegen; und
 - f) das Recht des gedeckten Kunden nicht gemäß dem Gesetz über die Verjährung von Straftaten erloschen ist.

7. Betrag der Entschädigung

- (1) Der Betrag der an jeden gedeckten Kunden zu zahlenden Entschädigung wird gemäß den rechtlichen und vertraglichen Bedingungen berechnet, die die Beziehung des geschützten Kunden mit dem Unternehmen regeln, vorbehaltlich der Verrechnungsvorschriften, die für die Berechnung der Ansprüche zwischen dem geschützten Kunden und dem Unternehmen angewendet werden.
- (2) Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung ergibt sich aus der Summe der insgesamt festgestellten Ansprüche des geschützten Kunden gegen das Unternehmen, die sich aus allen geschützten Dienstleistungen ergeben, die vom Unternehmen erbracht werden, und unabhängig von der Anzahl der Konten, von denen er Begünstigter ist, der Währung und dem Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen.
- (3) Der maximale Betrag der Entschädigung, der einem gedeckten Kunden des Unternehmens gezahlt

werden kann, beträgt 90 % der kumulierten gedeckten Ansprüche des geschützten Kunden oder 20.000 €.

- (4) Die Währung, in der die Entschädigung an die Anleger gezahlt wird, ist der Euro. Wenn die Mittel und/oder die Finanzinstrumente in einer anderen Währung als Euro ausgedrückt sind, wird der Wechselkurs dieser Währung gegenüber dem Euro, der von der Europäischen Zentralbank am Ende des Tages festgelegt wird, an dem das Verfahren zur Entschädigungszahlung eingeleitet wurde, verwendet.
- (5) Der Fonds kann jederzeit vom geschützten Kunden verlangen, die ihm gezahlte Entschädigung zurückzugeben, wenn er später feststellt, dass es einen Grund für die Ablehnung des Antrags gegeben hat,

8. Einspruch gegen die Entscheidung des Fonds

- (1) Der Antragsteller, dem der Fonds seine Entscheidung mitteilt, kann im Falle einer Uneinigkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der CySEC Widerspruch einlegen, wobei er seinen Widerspruch hinreichend begründen muss. Der Einwand ist an info@cysec.gov.cy zu richten und sollte den Titel „*Einspruch gegen die Entscheidung des ICF*“ tragen.
- (2) Die CySEC kann im Rahmen der Prüfung eines Einwands:
- Vom Fonds und/oder der Gesellschaft und/oder dem Antragsteller Informationen und Einzelheiten anfordern;
 - Jegliche erforderliche Untersuchung durchführen.
- (3) Die CySEC muss die Prüfung des Einwands innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen abschließen und falls sie einen Fehler in der Bewertung durch den Fonds feststellt, schriftlich vom Fonds verlangen, den Fehler umgehend zu beheben und dem Antragsteller den korrekten Betrag zu zahlen und den betroffenen Kunden entsprechend zu informieren.

Für weitere Informationen und/oder Klarstellungen zu den Voraussetzungen und Formalitäten für die Zahlung von Entschädigungen kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter cs.eu@mitrade.com



MITRADE EU LIMITED IST IN DER REPUBLIK ZYPERN EINGETRAGEN, MIT DER REGISTRIERUNGSNUMMER HE 420923 UND DER EINGETRAGENEN ADRESSE 79, SPYROU KYPRIANOU AVE., MGO PROTOPAPAS BUILDING, 1ST FLOOR, 3076, LIMASSOL, ZYPERN. MITRADE EU LIMITED IST EINE WERTPAPIERFIRMA, DIE ZUGELASSEN UND REGULIERT WIRD VON DER CYPRUS SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (CIF NO.438/23).